

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Erhöhte Nitratwerte des Grundwassers (rote Gebiete) in der Stadt Salzgitter

Anfrage des Abgeordneten Christoph Plett (CDU), eingegangen am 31.03.2020 - Drs. 18/6218
an die Staatskanzlei übersandt am 06.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 05.05.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Schutz unserer Gewässer und unseres Grundwassers ist von besonderer Bedeutung und bedarf entsprechender Fürsorge. Mit Blick auf das Anhörungsverfahren zur Ausweisung der nitratsensiblen (sogenannten roten) Gebiete weisen Landwirte darauf hin, dass die Ausweisung von Teilen des Landkreises Peine fachlich nicht nachvollziehbar sei. Sie führe zu ungerechtfertigten Belastungen des betroffenen Gebietes.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde landesweit ein repräsentatives Messnetz mit ca. 1 100 Messstellen eingerichtet. Die entsprechenden Leitfäden zur Messstellenauswahl und zum Monitoring wurden mit den relevanten Akteuren der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft abgestimmt:

- Leitfaden für die Auswahl von geeigneten Grundwassermessstellen für die niedersächsischen Grundwasserkörper im Rahmen des Grundwassermonitorings gemäß EG-WRRL, 20.07.2006,
- Monitoringkonzept Grundwasser Niedersachsen/Bremen, 22.12.2006.

Die Abgrenzung des Gebiets der Stadt Salzgitter ist kein Bewertungsraum der Grundwassergüte gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL).

Bewertungsgrenzen bzw. Bewertungsräume sind die Grundwasserkörper, die in Niedersachsen ihrerseits in die sogenannten Typflächen und Teilräume untergliedert sind. Die Typflächen und Teilräume differenzieren die Grundwasserkörper nach hydrogeologischen, hydrodynamischen, hydrochemischen und bodenkundlichen Eigenschaften. Jede Messstelle, die zur Bewertung der Grundwassergüte dient, ist einer Typfläche und einem Teilraum zugeordnet.

1. An wie vielen Messstellen in der Stadt Salzgitter werden Proben entnommen, die geeignet wären, eine Grundwasserkörperbewertung nach Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) vorzunehmen? Bitte jede Einrichtung einzeln aufzuführen.

Im Gebiet der Stadt Salzgitter werden zurzeit seitens des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) insgesamt sieben Grundwassermessstellen zur Bewertung der Qualität des Grundwassers nach der EU-WRRL genutzt. Diese Messstellen werden i. d. R. zweimal jährlich beprobt und analysiert.

Sie sind in folgender Tabelle 1 mit Nennung des Eigentümers einzeln aufgeführt.

Tabelle 1: EU-WRRL-Grundwasser-Messstellen in der Stadt Salzgitter

Messstellen-ID	Bezeichnung der MST	Eigentümer
100000906	Barum	NLWKN
100000908	Watenstedt I	NLWKN
100000943	Beddingen V	NLWKN
100003862	Gebhardshagen I	NLWKN
100003863	Lesse	NLWKN
100003864	Beinum 2	NLWKN
100003877	Broistedt-Lebenstedt I	NLWKN

Daneben gibt es im Gebiet der Stadt Salzgitter noch weitere Grundwassermessstellen des NLWKN, an denen Beprobungen und Analysen zur Grundwasserqualität stattgefunden haben.

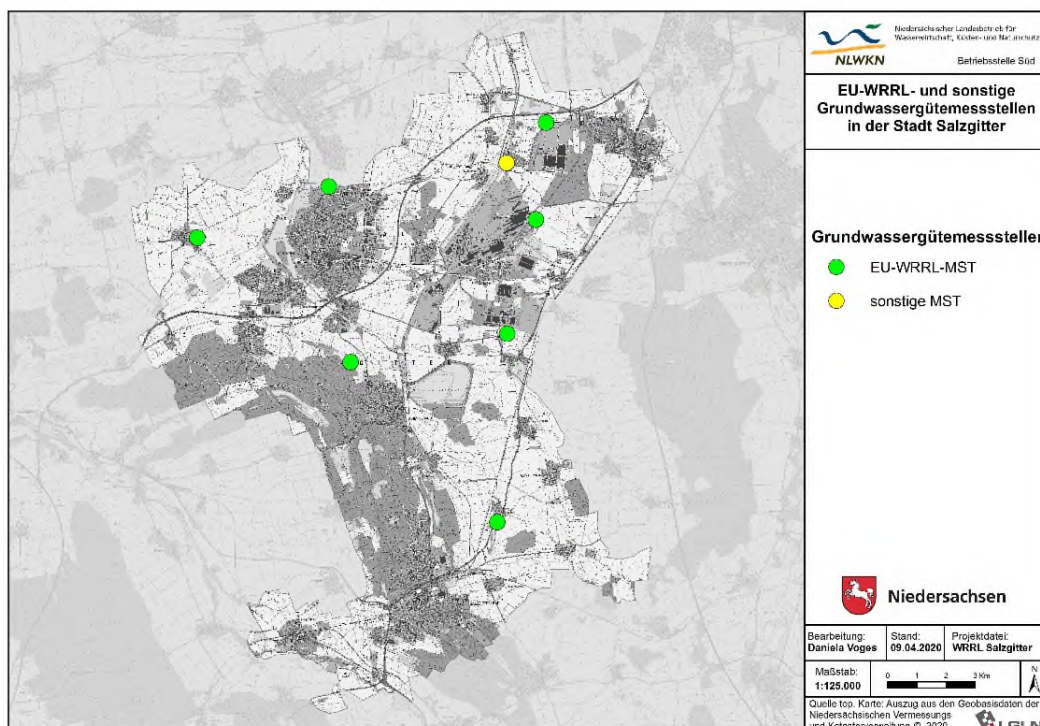
Tabelle 2: weitere Grundwasser-Gütemessstellen in der Stadt Salzgitter

Messstellen-ID	Bezeichnung der MST	Eigentümer
100000910	Watenstedt II	NLWKN
100003882	Beddingen I 2	NLWKN
100003883	Beddingen II 2	NLWKN

2. An welchen Standorten befinden sich die in 1. aufgeführten Messstellen?

In Abbildung 1 sind die Standorte der in den Tabellen 1 und 2 genannten Grundwassermessstellen dargestellt.

Abb. 1: Grundwassergüte-MST in der Stadt Salzgitter



3. Nach welchen Kriterien wurden die in 1. aufgeführten Messstellen ausgewählt?

Die der Bewertung nach WRRL zugrunde liegenden Messstellen (siehe Tabelle 1) wurden als repräsentativ für die Anforderung der WRRL ausgewählt. Sie beschreiben den chemischen Zustand der Grundwasserkörper für die wesentlichen Parameter (u. a. Nitrat, Pflanzenschutzmittel, Cadmium, etc.). Für die Auswahl der Messstellen (MST) für das WRRL-Messnetz sind die technische Eignung und die Repräsentativität der MST von entscheidender Bedeutung. Die technische Eignung bezieht sich u. a. auf einen fachgerechten Ausbau und eine ausreichende Dokumentation sowie einen voll funktionsfähigen Zustand der MST. Die Beurteilung der Repräsentativität einer MST erfolgt auf Grundlage der Landnutzung, der Flächenaufteilung der Teilräume oder Typflächen, der Tiefenverteilung im Grundwasserkörper sowie eines Plausibilitätschecks der Gütedaten untereinander und zum Gebiet.

a) Ist sichergestellt, dass die ausgesuchten Messstellen ausschließlich Nitratreinträge aus landwirtschaftlichen Quellen messen?

Nitratreinträge ins Grundwasser können aus verschiedenen Quellen stammen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die landwirtschaftliche Nutzung über diffuse Einträge allerdings die bedeutendste Quelle für entsprechende Einträge. Das Gebiet der Stadt Salzgitter wird mit ca. 50 % Flächenanteil stark durch eine intensive Landwirtschaft (ca. 97 % Acker- und 3 % Grünland) geprägt. Ein Großteil der ausgewählten Messstellen befindet sich in überwiegend landwirtschaftlich beeinflussten Gebieten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die gemessenen Nitratkonzentrationen in den Grundwasser-Messstellen ursächlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung stammen.

b) Wenn nein: Wie werden die Nitratreinträge aus Quellen, die nicht der Landwirtschaft zuzuordnen sind, berücksichtigt?

Siehe Antwort zu 3 a.

4. In wessen Eigentum befinden sich die unter 1. aufgeführten Messstellen?

Die Eigentümer der einzelnen Messstellen sind in den Tabellen unter Frage 1 einzeln aufgeführt.

5. In wessen Auftrag werden die Proben von wem entnommen und analysiert?

Die Planung und die Probenahme erfolgt durch den NLWKN auf Grundlage von Artikel 8 der WRRL. Die Probenahme und Analyse erfolgt in der Regel durch die akkreditierten landeseigenen Labore. Vereinzelt werden externe akkreditierte Labore mit der Probenahme bzw. der Analytik beauftragt. Der angefragte Zeitraum von 2015 bis 2019 fällt in die Untersuchungszeiträume 2014 bis 2018 und 2019 bis 2024. Die Analyse der Parameter des Grundprogrammes erfolgt grundsätzlich mindestens einmal jährlich. Bei festgestellten Belastungen erfolgt eine Zweitbeprobung. Das Ergänzungsprogramm (Metalle) wird grundsätzlich mindestens zweimal im Untersuchungszeitraum beprobt. Darüber hinaus wurden im Untersuchungszeitraum Analysen auf Pflanzenschutzmittel durchgeführt sowie Sondermessprogramme zu Human- und Tierarzneimitteln.

Eine ausführliche Beschreibung der Grundwassermessnetze und Messprogramme in Niedersachsen ist in der Veröffentlichung „Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen (GÜN)“ in der Schriftenreihe Grundwasser (Band 18) zu finden. Die Schrift steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/91082/NLWKN_2014_Gewaesserueberwachungssystem_Niedersachsen_GUeN_Guete-_und_Standsmessnetz_Grundwasser_Band_18_.pdf.

6. Ist das Personal ausreichend qualifiziert, und wie wird dies dokumentiert?

Ja, die Probenahme und Analytik erfolgt durch akkreditierte Labore. Die Akkreditierung stellt sicher, dass die Labore die maßgeblichen Richtlinien zur Qualitätssicherung befolgen. Nach der Erstzertifizierung werden in regelmäßigen Abständen weitere Überprüfungen der Labore durchgeführt, sodass zu jeder Zeit die Qualität der Probenahme und Analytik gesichert ist.

7. Nach welchen Qualitätsanforderungen werden die Proben entnommen?

Die Qualitätsanforderungen für eine Probenahme beginnen mit der Probenahme selbst, die Standortauswahl einer Messstelle ist zunächst kein Kriterium zur Durchführung einer qualifizierten Probenahme. Ein Standort wäre aus Sicht der Probenahme ungeeignet, wenn die Durchgängigkeit der Filterstrecke oder die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters selbst die Entnahme behindern würde.

Näheres zum Ablauf einer solchen Probenahme ist der Veröffentlichung „Gewässerüberwachungssystem Niedersachsen (GÜN)“ zu entnehmen, veröffentlicht unter folgendem Link: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/grundwasser/guenmessnetze/grundwasser-menge-und--messnetze-42558.html>.

8. Sind alle Messstellen zugelassen und innerhalb der Zulassungsfrist? Wenn nein: welche nicht?

Grundwassermessstellen des Landes Niedersachsen unterliegen keinem Zulassungsverfahren und somit auch keiner Zulassungsfrist.

Die rechtlichen Grundlagen zum Bau und Betrieb einer Messstelle des Landes finden sich in den §§ 30 und 31 im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), bezüglich der Messstellen der Wasserversorger wird auf § 89 NWG verwiesen.

9. Welche der aus diesen Analysen gewonnenen Daten stehen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zur Verfügung?

Alle.

10. Gibt es eine Norm für Grundwassermessstellen hinsichtlich Bauart und Filtertiefe? Wenn nein: Wie wird eine Vergleichbarkeit der Messergebnisse gewährleistet? Siehe unten!

Der Bau von Grundwassermessstellen darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über die notwendige fachliche und technische Leistungsfähigkeit verfügen und gemäß DVGW-Arbeitsblatt W120 zertifiziert sind. Der Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen orientiert sich an den allgemein gültigen Anforderungen wie z. B. dem DVGW-Arbeitsblatt W 121.

11. Wo werden die gemessenen Daten für jeden Bürger zugänglich dargestellt?

Die Daten sind für jeden Bürger über den Niedersächsischen Umweltkartenserver unter folgender URL verfügbar: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&layers=Landkreise,GrundwasserGueteNitrat&X=5785740.00&Y=595412.01&zoom=5>.

Daneben können die Daten auch über die Landesdatenbank für wasserwirtschaftliche Daten unter folgender URL abgerufen werden: <http://www.wasserdaten.niedersachsen.de/cadenza/>.

12. Welche Bewertungen führten zur Einstufung des Gebietes der Stadt Salzgitter als nitrat-sensibles Gebiet? Wo liegen diese im Bereich der Stadt Salzgitter?

Die Düngeverordnung (DüV) gibt vor, wie die Ausweisung zu erfolgen hat. Im ersten Schritt sind die Grundwasserkörper (GWK), die gemäß der Grundwasserverordnung (GrwV) als „GWK im schlechten chemischen Zustand aufgrund der Nitratbelastung“ ermittelt worden sind, heranzuziehen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV). Es wird also an eine Bewertung angeknüpft, die auf Grundlage des Wasserrechts gemäß den Rahmenbedingungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der EG-Grundwasserrichtlinie erstellt worden ist.

Nach der WRRL-Bewertung der Grundwasserkörper 2015 befinden sich alle angefragten Körper in „einem schlechten Zustand“ aufgrund von Schwellenwertüberschreitungen des Parameters Nitrat.

Die Düngeverordnung des Bundes legt es ins Ermessen der Bundesländer, ob Bereiche von Grundwasserkörpern, in denen bestimmte Messergebnisse unterschritten wurden, aus der Gebietskulisse herausgenommen werden. Dafür gelten allerdings strenge Regeln (Binnendifferenzierung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 DüV).

Für eine Herausnahme müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- keine Messstelle weist mehr als 50 mg/l Nitrat auf und
- keine Messstelle weist mehr als 37,5 mg/l Nitrat mit steigendem Trend auf.

Der Bundesverordnungsgeber hat die Ermächtigung zur Binnendifferenzierung ausdrücklich auf Gebiete, die diese Kriterien erfüllen, beschränkt.

Somit wurden alle Teilflächen, in denen im Rahmen der Bewertung nach Grundwasserverordnung keine Schwellenwertüberschreitung an einer Messstelle und kein steigender Trend an einer Messstelle oberhalb von 37,5 mg/l festgestellt wurden, aus den als nitratbelastet gemeldeten GWK herausgeschnitten. Im Ergebnis wurden rund ein Drittel der Fläche, die als im schlechten Zustand nach WRRL gemeldet wurde, aus der Gebietskulisse Grundwasser wieder herausgenommen.

Über folgende URL können die Gebietskulissen eingesehen werden: <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>.

In der Stadt Salzgitter umfasst die Nitrat-Kulisse den vorrangig landwirtschaftlich geprägten südlichen Bereich des Stadtgebiets.

13. Wie erfolgt die parzellenscharfe Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete von den nicht nitratsensiblen Gebieten, und welche Aspekte werden bei dieser Entscheidung berücksichtigt?

Die parzellenscharfe Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete erfolgte für die Vollzugstauglichkeit der Regelungen der Verordnung anhand der Übertragung der fachlichen Kulisse auf die Ebene der Feldblockgeometrien (Stand 06.02.2019; dieser Stand ist beim Servicezentrum Landesentwicklung und Agrarförderung (SLA) gesichert). Hierbei wurden nur Feldblöcke, die zu 50 % oder mehr in der fachlichen Kulisse lagen, vollständig der Kulisse zugeordnet.

14. Werden bei der Bewertung der Messstellen die Jahreshöchstwerte oder Jahresmittelwerte herangezogen?

Es werden die Jahresmittelwerte herangezogen.

15. Wie wird der Jahresmittelwert ermittelt? An welchen Tagen erfolgte jeweils die Probenahme? Bitte auflisten.

Der Jahresmittelwert wird als arithmetisches Mittel aller Messwerte errechnet.

Bei einmaliger Beprobung pro Jahr erfolgt die Probenahme in der Regel im Frühjahr. Bei zweimaliger Beprobung pro Jahr erfolgen die Probenahmen in der Regel im Frühjahr und im Herbst.

16. Wird bei der Auswertung der Messergebnisse die vorherrschende Zusammensetzung des Bodens berücksichtigt? Falls ja: Ist eine Nitratgrundbelastung festzustellen?

Die Teilräume bzw. Typflächen werden als Gebiete (innerhalb eines GWK) mit ähnlichen hydrogeologischen, hydrodynamischen, hydrochemischen und bodenkundlichen Eigenschaften abgegrenzt.

Bei Messwerten von größer 5 mg/l Nitrat kann von anthropogenen Einträgen in das Grundwasser ausgegangen werden.

17. Führt eine um 20 % reduzierte N-Düngung in den „roten“ Gebieten bei der Bewirtschaftung von Löß-Lehmböden zu einer Reduzierung der Nitratmenge im Grundwasser? Wenn ja, um welchen Prozentsatz? Wie stark sinken die landwirtschaftlichen Erträge (Höhe und Qualität) auf diesen Flächen?

Bei konsequenter Umsetzung dieser Maßnahme ist mit einer positiven Umweltwirkung in den betroffenen Gebieten zu rechnen. Mit Reduzierung der N-Düngung wird die N-Bilanz abnehmen und die Stickstoffdüngernutzungseffizienz zunehmen. Damit verbunden ist eine Abnahme von N-Austrägen aufgrund von Auswaschung, da nachweislich eine enge lineare Beziehung zwischen dem N-Saldo und der N-Auswaschung besteht.

Eine allgemeingültige quantitative Aussage zur Höhe der Reduzierung der Nitratmenge im Grundwasser ist aufgrund multifaktorieller Abhängigkeit des Nitratgehaltes im Grundwasser nicht möglich.

Die Auswirkungen einer um 20 % reduzierten Stickstoffdüngung auf den Ertrag und die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse lassen sich nicht pauschal abschätzen, da diese maßgeblich von der Betriebsorganisation, dem Artenspektrum sowie Standortfaktoren abhängen.

Da es sich bei der geplanten 20-Prozent-Regelung um eine betriebsbezogene Maßnahme handelt, die N-Düngung also im gesamtbetrieblichen Durchschnitt und nicht flächenscharf zu jeder Kultur um 20 % zu reduzieren ist, behalten die betroffenen Betriebe häufig jedoch „Spielraum“, um auch weiterhin weniger N-effiziente Kulturen ausreichend mit Stickstoff düngen und Ertragsverluste sowie Qualitätseinbußen bei den übrigen Kulturen verringern oder sogar verhindern zu können.

18. Wird der Nitratabbau im Boden (Denitrifikation) bei der Ermittlung der Messergebnisse berücksichtigt? Falls nein, warum nicht?

Die Messergebnisse bilden die tatsächlichen Nitratgehalte des Grundwassers an der jeweiligen Messstelle ab. Diese Nitratgehalte werden nicht unwesentlich durch den Nitratabbau im Boden beeinflusst. Insofern ist dieser durch die Messergebnisse berücksichtigt.

19. Wird die potenzielle Sickerwasserkonzentration als Ausgangsgröße für die Feststellung des chemischen Zustands bei der aktuellen Binnendifferenzierung ebenfalls berücksichtigt und - falls nein - warum nicht?

Eine Berücksichtigung der potenziellen Sickerwasserkonzentration erfolgt ausschließlich im Rahmen der Bewertung der Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie. Auf Basis der hier als im schlechten Zustand bewerteten Grundwasserkörper erfolgt in einem zweiten Schritt die Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete nach Düngeverordnung durch Herausnahme derjenigen Teilräume aus diesen Grundwasserkörpern, in denen keine Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde. Die Regelungen der Düngeverordnung ließen bei diesem Schritt keine Berücksichtigung der Sickerwasserkonzentration zu.

20. Wird die Gebietskulisse automatisch angepasst, wenn 2021 eine neue Zustandsbewertung der Grundwasserkörper vorliegt?

Eine Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper (GWK) nach § 7 der Grundwasser-Verordnung erfolgt gemäß den Vorgaben des europäischen Wasserrechts in einem sechsjährigen

Turnus (vgl. §§ 83, 84 WHG). Turnusgemäß ist bis Ende 2021 eine überarbeitete wasserrechtliche Bewertung aller GWK zu erstellen, aus der sich Änderungen der Gebietskulisse ergeben können. Zudem können die im Zuge der novellierten Düngeverordnung geänderten Vorgaben zur Ausweisung der sogenannten roten Gebiete eine Anpassung der Gebietskulisse Grundwasser erforderlich machen.